



Deutsche heiraten in Norwegen



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Norwegen

Stand: Juli 2012

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Norwegen unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. So sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Juli 2013

Wie kann geheiratet werden?

Norwegische Standesämter sind nicht mit deutschen Standesämtern vergleichbar. Eine wirksame Ehe kann in Norwegen sowohl durch eine bürgerliche Trauung als auch durch eine kirchliche Trauung eingegangen werden. Die kirchliche Eheschließung wird in Norwegen vom Staat anerkannt, so dass eine vorherige bürgerliche Trauung nicht notwendig ist. Die Wirksamkeit der Eheschließung für den norwegischen Staat wird durch die Ausstellung einer Heiratsurkunde durch die zuständige Finanzbehörde dokumentiert.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land wird nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Priester der norwegischen Kirche oder einer registrierten Glaubensgemeinschaft, die zur Vornahme von Eheschließungen ermächtigt ist, sowie der *Notarius Publicus* beim *Tingrett* (Gericht).

Welche Behörde ist zuständig?

Ausländische Staatsangehörige, die keinen Wohnsitz in Norwegen haben, senden die vorbereitenden Unterlagen an das folgende Finanzamt:

Skatt nord
Postboks 6310
9293 TROMSØ
NORWEGEN

Gleichzeitig nehmen Sie bitte Kontakt mit der Institution am Ort der geplanten Eheschließung auf.

In Norwegen wohnhafte Deutsche wenden sich an das Finanzamt (*skatteetaten*) am Wohnort.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Es gibt keine Aufgebotsfrist. Ob die Voraussetzungen für die Eheschließung vorliegen, wird vom Finanzamt (siehe *Zuständige Behörden*) geprüft. Darüber wird ein *Prøvingsattest* ausgestellt. Dieses ist vier Monate gültig. In dieser Zeit muss die Eheschließung unter Vorlage des originalen *Prøvingsattestes* stattfinden.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Trauung muss innerhalb von sechs Monaten nach Anmeldung vorgenommen werden, da das Ehefähigkeitszeugnis nur maximal sechs Monate gültig ist.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Erklärung der Verlobten auf **Formular Q-0150** (für jeden der Brautleute ist ein deutsches Formular auszufüllen).
- Erklärung der Trauzeugen für jeden der Verlobten auf **Formular Q-0151**. Jeder der Verlobten muss einen volljährigen Trauzeugen haben, der den Betreffenden kennen muss.
- Nachweis darüber, dass sich die Heiratswilligen legal in Norwegen aufhalten. Für Deutsche reicht aufgrund der Visumfreiheit der Nachweis, sich weniger als drei Monate vor der geplanten Eheschließung in Norwegen aufgehalten zu haben.
- Gültige Reisepässe.
- Geburtsurkunde:

Befindet sich der Geburtsort in Deutschland, so kann das deutsche Standesamt die Urkunde auf einem mehrsprachigen (internationalen) Vordruck ausstellen. Eine Übersetzung in die norwegische Sprache ist daher nicht nötig. Falls die Urkunden nicht auf einem mehrsprachigen Vordruck vorgelegt werden, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Für deutsche Geburtsurkunden, die aus dem Ausland angefordert werden, sind Gebühren zu entrichten.

- Rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.

Ist einer der Brautleute schon einmal verheiratet gewesen (bzw. hat in einer registrierten Partnerschaft gelebt) und die Ehe wurde durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst, muss gegenüber dem norwegischen Regierungspräsidenten nachgewiesen werden, dass die frühere Ehe/Partnerschaft rechtskräftig aufgelöst worden ist. Der Regierungspräsident (*fylkesmann*) erlässt einen Beschluss über die Anerkennung ausländischer Scheidungen entsprechend den norwegischen Gesetzen. Ist einer der Brautleute bereits mehrmals verheiratet gewesen, reicht der Nachweis über die Auflösung der letzten Ehe/Partnerschaft aus.

Weiter müssen gegenüber dem Standesbeamten Auskünfte über die Nachlassteilung gegeben werden. Sind seit der letzten Ehescheidung weniger als zwei Jahre vergangen, müssen beide Ehegatten der aufgelösten Ehe erklären, dass eine private Nachlassteilung oder die Nachlassverwaltung eingeleitet worden ist. Sind seit der letzten Ehescheidung mehr als zwei Jahre vergangen, reicht die Erklärung des Heiratswilligen aus, dass die Nachlassteilung aus der früheren Ehe durchgeführt worden ist. Das **Formular Q-0160** über die Erklärung bei Nachlassteilungen kann hierfür verwendet werden. Sind seit der letzten Ehescheidung weniger als zwei Jahre vergangen und die Nachlassteilung kann in der oben

beschriebenen Weise nicht nachgewiesen werden, muss beim norwegischen Regierungspräsidenten die Freistellung vom Nachweis der Nachlassenteilung beantragt werden.

- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.

Hinweis:

Die oben genannten Formulare sind vom Einwohnermeldeamt (*folkeregister*, dem Finanzamt (*skatteetaten*) angegliedert) des Ortes, an dem die Trauung stattfinden soll, erhältlich. Ebenso unter www.skatteetaten.no/no/Alt-om/Folkeregistrering.

Deutsche Dokumente müssen in der Regel ins Norwegische übersetzt werden. Dokumente können im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Es muss unbedingt auf die Einholung einer Apostille für Ehefähigkeitszeugnis und Personenstandsurkunden geachtet werden.

- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die so genannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist erhältlich bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen, wie Botschaft oder Konsulat.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei volljährige Trauzeugen anwesend sein.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

In Absprache mit dem Gericht/Pastor ist eine Trauung mancherorts auch in einer anderen Sprache als Norwegisch möglich. In der Regel handelt es sich um Englisch. Wenn einer der Brautleute keiner der angebotenen Sprachen ausreichend mächtig ist, muss ein qualifizierter Dolmetscher mitgebracht werden.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Nach der Eheschließung ist kein besonderes Verfahren zu beachten.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Norwegen geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach ihrem jeweiligen Heimatrecht erfüllen und die Ehe formwirksam nach norwegischem Recht geschlossen wurde.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Zur Verwendung in Deutschland sollte die Heiratsurkunde mit einer Apostille versehen sein.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Für deutsche Staatsangehörige gilt grundsätzlich deutsches Namensrecht. Seit einer Namensrechtsreform in Norwegen, gültig seit 1. Januar 2003, gibt es nur noch individuelle Namenserkklärungen. Eine gemeinsame Ehenamenserklärung ist daher nicht möglich, das bedeutet bei Heirat in Norwegen abgegebene Erklärungen, über die Namensführung in der Ehe, sind für den deutschen Rechtsbereich nicht wirksam. Sollte ein gemeinsamer Ehe-name gewünscht werden, muss die entsprechende Erklärung beim Heimatstandesamt in Deutschland nachgeholt werden.

Deutsche Staatsangehörige, die in Norwegen wohnhaft sind, können diese Erklärung über die deutsche Botschaft beim Standesamt I in Berlin abgeben.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind sowohl als Partnerschaft (*samboer*) als auch (seit 1. Januar 2009) als völlig gleichgestellte Ehe möglich. Letztere kann in Deutschland registriert werden, wird jedoch zur eingetragenen Partnerschaft umgedeutet.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und beim Trauungsorgan an Ihrem Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die norwegische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Auswanderer und Auslandstätige – Beratungsstellen.